

Besondere Bestimmungen für den Frielinger (Anhang zu Teil II und III)

I. Zuchtprogramm für die Rasse des Frielinger

Vorbemerkung

Das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V., Grafenhorststr. 5, 49377 Vechta führt das Ursprungszuchtbuch für die Rasse des Frielinger.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse des Frielingers sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 24, 25, 26, 27, 31
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Frielingers
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 41, 42, 43, 44, 45
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rassen des Frielingers
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Frielingers
- Unterteilung der Zuchtbücher
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Frielingers
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
 1. Zuchtbuch für Hengste
 2. Zuchtbuch für Stuten

II. Zuchtziele, einschließlich der Rassemerkmale

Für die Zucht des **Frielinger** gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Frielinger
Herkunft	Europa
Größe	zwischen 145 cm und 170 cm Stockmaß
Farbe	braun, Rappe, Fuchs

Gebäude

<i>Kopf</i>	trockener Kopf mit großem Auge, gute Ganaschenfreiheit
<i>Körper</i>	gut geformte Halsung und plastischer Bemuskelung, harmonischer Körperbau, Hals mittellang, zum Kopf hin verjüngend, nicht zu schweres Genick, lange und schräge Schulter, markanter, weit in den Rücken reichender Widerrist, gut bemuskelter mittellanger, leicht geschwungener Rücken, ausreichende Brusttiefe, lange kräftig bemuskelte leicht schräge Kruppe mit tiefer Behosung.

Fundament

trockenes, korrektes Fundament mit großen klaren Gelenken, Fesselung mittellang, gut geformte Hufe.
Die Stellung der Extremitäten soll von allen Seiten korrekt sein; die Winkelung im Sprunggelenk soll ca. 150 Grad betragen, die Zehennachse soll in einem Winkel von 45 bis 50 Grad zum Boden sein.

Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck. Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekten Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

Bewegungsablauf

Grundgangarten Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen energisch und taktmäßig sein bei klarem Ab- und Aufußen.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase raumgreifend, elastisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt sowie bestens für den Reit- und Fahrsport geeignet ist.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

Einsatzmöglichkeiten edles, korrektes Pferd, in seiner Vielfalt verwendbar als Reit - und Fahrpferd.

III. Zuchtmethode

Frieling

Das Zuchtbuch des Frielingers ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Frieling sind Anpaarungsprodukte von Frielingern untereinander oder von Zuchttieren der zugelassen Rassen, sofern diese die leistungsmäßigen Anforderungen an die jeweiligen Abschnitte des Zuchtbuchs erfüllen und dort eingetragen sind. Als Veredler sind Friesen und Haflinger sowie Edelbluthaflinger und Edelblutfriesen zugelassen und werden als solche im Zuchtbuch und ggf. auf der Zuchtbescheinigung als solche gekennzeichnet.

IV. Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für **Hengste** wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch für **Stuten** wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Die Eltern von Freilingern müssen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in die Abschnitte eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd)

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- Hengste, mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters, erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie selber gemäß diesen besonderen Bestimmungen in einer Hengstleistungsprüfung (VII) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf.
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die gemäß des Zuchtprogramms in einer Hengstleistungsprüfung (VII) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegt oder die die vorgegebenen Erfolge in Turniersportprüfungen erreicht haben (VII),

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die Zuchtleitung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern.

Hengste, die die Hengstleistungsprüfung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen bzw. mit den vorstehenden Mindestleistungen abgelegt haben, werden aus dem Hengstbuch I gestrichen und können auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- die die Anforderungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen,
- deren Eltern in der Hauptabteilung oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmutter (drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder entsprechenden Abschnitten des Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I und II nicht erfüllen.

VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd wird entsprechend den §§ 36, 37 und 38 der Satzung ein Abstammungsnachweis (A) oder eine Geburtsbescheinigung (G) nach folgendem Schema der nachfolgenden Tabelle ausgestellt.

Für jedes Pferd, dessen Vater im Hengstbuch I und dessen Mutter im Stutbuch I oder II eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß §§ 35 und 36 der Satzung als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Pferde, deren Väter im Hengstbuch II und deren Mütter in der Hauptabteilung bzw. von denen ein oder beide Elternteile im Anhang eingetragen sind, erhalten eine Geburtsbescheinigung.

Vater	Mutter	Hauptabteilung		
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

VII. Hengstleistungsprüfungen

a) Exterieur (s.o.)

b) der Zuchtrichtungen Reiten und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Hengste der Rasse Frielinger können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

CI (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten),
C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände),
CVI (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten und Fahren),
C VII (30-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten und Fahren/Gelände),
CXII (50-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten und Fahren),
DI (2-Tage-Kurzprüfung ZR Reiten),
EI (1-Tages-Test ZR Reiten),
E III (1-Tages-Test ZR Fahren/Interieur/Gelände)
E XIII (1-Tages-Test ZR Reiten/Fahren)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder
- im Fahren Kl. M (Einspanner)

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen an 1. bis 3. Stelle der Kl. A und höher in den Disziplinen Dressur, Springen bzw. Vielseitigkeit oder in der Kl. M oder höher im Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungshengst“.

Hengstleistungsprüfung:

C XII:

(1) Stationsprüfung (Reiten und Fahren)

(1.1) Dauer

Die Prüfung dauert 50 Tage und besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest.

(1.2) Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsstationen.

(1.3.) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und geritten und gefahren sein.

(1.4) Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

- Charakter
- Temperament
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Leistungsfähigkeit
- Rittigkeit
- Fähranlage
- Geländeprüfung
- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp

(1.5) Leistungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testreiter und einem Testfahrer abgenommen.

Im Einzelnen werden die Hengste mindestens eine Woche vor Abschluss von den Testreitern/Testfahrern in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Rittigkeit
2. Eignung für den Fahrsport
3. Grundgangarten

Im Einzelnen werden die Hengste von den Sachverständigen in folgenden Merkmalen bewertet:

Reiten/Rittigkeit

- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp in Anlehnung an eine Dressurpferdeprüfung der Klasse A.
- Verhalten im Gelände ca. 1000 - 1500 m mit 6 - 8 Hindernissen, davon 1 Wassereinsprung oder Wasserdurchritt, kein Sprung über 80 cm.

Fahren

- Manier, Arbeitswilligkeit, und Nervenstärke im schweren Zug
- Grundgangarten: Schritt und Trab
- Gebrauchsprüfung für Fahrpferde oder Eignungsprüfung (laut ZVO der FN)
- Beurteilung nach § 8 LPO, es sind nur ganze Einzelnoten zulässig.

(1.6) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Schema:

10 = ausgezeichnet
 9 = sehr gut
 8 = gut
 7 = ziemlich gut
 6 = befriedigend

5 = genügend
 4 = mangelhaft
 3 = ziemlich schlecht
 2 = schlecht
 1 = sehr schlecht

Die Bewertung erfolgt getrennt, das Ergebnis wird geteilt, als Einzelnoten sind nur ganze Noten zulässig.

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- und Fahreigenschaften der Rasse.

(1.7) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

<i>Merkmale</i>	<i>Gewichtungsfaktoren</i>									
	<i>Gesamt- note</i>	<i>Interieur</i>	<i>Trab</i>	<i>Galopp</i>	<i>Merkmalsblöcke</i>			<i>Gelände- eignung</i>	<i>Fahr- anlage</i>	<i>Zugeign- ung</i>
<i>Vorprüfung – Reiten</i>										
Charakter	2,50	12,5								
Temperament	2,50	12,5								
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,50	12,5								
Leistungsfähigkeit	2,50	12,5								
Trab	2,50		25							
Galopp	2,50			50						
Schritt	2,50				25					
Rittigkeit	10,00					44,5				
Geländeeignung	1,25						50			
Summe – Vorprüfung-Reiten	28,75									
<i>Vorprüfung – Fahren</i>										
Charakter	2,5	12,5								
Temperament	2,5	12,5								
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,5	12,5								
Leistungsfähigkeit	2,5	12,5								
Trab	2,5		25							
Schritt	2,5				25					
Fahranlage	2,5							14,2		
Zugeignung -Manier	2,5									20
Summe – Vorprüfung-Fahren	20,0									
Summe – Vorprüfung	48,75									
<i>Abschl. Leistungstest – Reiten</i>										
Trab	2,5		25							
Galopp	2,5			50						
Schritt	2,5				25					
Rittigkeit	5,0					22,2				
Rittigkeit -Testreiter	7,5					33,3				
Geländeeignung	1,25						50			
Summe – Reiten	21,25									
<i>Abschl. Leistungstest – Fahren</i>										

Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	7,5							42,9	
Fahranlage - Testfahrer	7,5							42,9	
Zugeignung - Manier	5,0								40
Zugeignung - Nervenstärke	5,0								40
Summe – Fahren	30,0								
Summe - Leistungstest	51,25								
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und dem Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. mitzuteilen.

(1.8) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertung der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

Dem Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

(1.9) Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Prüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

VIII. Zuchtstutenprüfungen der Zuchtrichtung Reiten und/oder Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen

von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stuten der Rasse Frielinger können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

- C II (14-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten)
- C VIII (21-Tage-Stationsprüfung ZR Reiten und Fahren)
- E I (1-Tages-Test ZR Reiten) oder
- E IV (1-Tages-Test ZR Fahren)
- E XIII (1-Tages-Test ZR Reiten/Fahren)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA oder
- im Fahren Kl. A (Einspanner).

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen der Kl. A und höher in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“.

E XIII Feldprüfung (ZR Reiten/Fahren)

(1) Dauer

Die Prüfung wird als mindestens eintägiger Veranlagungstest durchgeführt.

(1.2) Orte

Von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen ausgewählte Prüfungsorte.

(1.3) Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind dreijährige und ältere Stuten.

Die Stuten müssen den Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung entsprechen geritten und gefahren sein.

(1.4) Veranlagungstest

Der abschließende Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen und mindestens einem Testfahrer und/oder Testreiter abgenommen. Im Einzelnen werden die Stuten in folgenden Merkmalen bewertet:

- Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp unter dem Reiter
- Reitanlage (Eignung für den Reitsport)
- Reitanlage und Rittigkeit (Testreiter) und/oder
- Fahranlage (Eignung für den Fahrsport)
- Grundgangarten Schritt und Trab vor dem Wagen
- Fahranlage und Eignung für den Fahrsport (Testfahrer)

(1.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Schema:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reit- bzw. Fahreigenschaften der Rasse.

(1.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

<i>Merkmale</i>	<i>Sachverständige</i> <i>Fahren und Reiten</i> <i>(Fahren oder Reiten)</i>	<i>Testreiter /-fahrer</i> <i>Fahren und Reiten</i> <i>(Fahren oder Reiten)</i>	<i>Gesamt</i> <i>Fahren und Reiten</i> <i>(Fahren oder Reiten)</i>
Grundgangarten Reiten	20 (40)		20 (40)
Reitanlage	20 (40)	10 (20)	30 (50)
Fahranlage	20 (40)	10 (20)	30 (50)
Grundgangarten Fahren	20 (40)		20 (40)
Insgesamt	80 (80)	20 (20)	100 (100)

Die Gewichtungen in den Klammern beziehen sich jeweils auf Einzelprüfung nur Reiten oder nur Fahren.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

(1.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Stute. Der Besitzer jeder Stute erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis der Stute, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind.

(1.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis der Zuchtstutenprüfung.

Anlage 1

Liste der gesundheitsbeeinträchtigen Merkmale

<i>Gesundheitsmerkmale</i>	<i>Untersuchung/ Aufnahme durch.....</i>	<i>Max. Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden müssen in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden